



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	4
➤ Beschlüsse der 34./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 03.05.2011	4
Öffentlicher Teil	4
• Beanstandung des Beschlusses B-022/2011 - Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in der Gemeinde Wustermark durch den Bürgermeister gem. § 55 BbgKVerf	4
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beanstandung mit namentlicher Abstimmung	4
• Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)	4
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem sachkundigen Einwohner	4
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark"	4
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 2. vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	4
• Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. We 1 "Markauer Weg"	4
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	4
• Planfeststellungsverfahren für Rastanlage Michendorf Süd (A10 Bau-km 91+500)	4
hier: Stellungnahme der Gemeinde zur Planänderung und Umweltverträglichkeitsstudie	4
• Vergabe von Straßennamen im OT Elstal	5
hier: Verlängerung der Breite Straße von der Puschkinstraße zur Rosa-Luxemburg-Allee und Verbindung vom E.-Walter-Weg zur R.-Luxemburg-Allee	5
• Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark	5
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung	5
• Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010	5
hier: Information über die Fertigstellung der Jahresrechnung und die Möglichkeit der Einsichtnahme	5
• Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes	5
hier: Abschaltung von Straßenleuchten zur Energiekosteneinsparung	5
• Konzept zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Elstal	5
hier: Sachstand zum Auftrag an den Hauptverwaltungsbeamten	5
• Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 03.05.2011	5
Flugroutenplanung für BBI über das Gemeindegebiet im Zusammenhang mit dem Projekt eines Gas- und Dampfkraftwerkes in Wustermark	5
hier: Bitte an die Verwaltung um Prüfung, Einforderung einer Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanung sowie Berücksichtigung im weiteren Gang der Bauleitplanung	5
Nicht öffentlicher Teil	5
• Umschuldung	5
• Kreditumschuldung der GVZ Kreditverbindlichkeiten	5
• Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet A	5
• Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet A	5
• Beendigung des anhängigen Rechtsstreits zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) und der Gemeinde Wustermark mit Vergleich	5

➤ 3. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen am 18.03.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen am 15.09.2010.....	6
➤ Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)	6
➤ 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark beschlossen am 13.09.2009 (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS).....	10
➤ Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS).....	10
➤ Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung - EbefS).....	11
➤ Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPflG)	13
➤ 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner-Siedlung Elstal	14

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 34./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 03.05.2011

Öffentlicher Teil

Beanstandung des Beschlusses B-022/2011 - Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in der Gemeinde Wustermark durch den Bürgermeister gem. § 55 BbgKVerf

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beanstandung mit namentlicher Abstimmung

Vorlage: B-038/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Beanstandung des Bürgermeister gem. § 55 BbgKVerf vom 23.03.2011 zur Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in der Gemeinde Wustermark vom 08.02.2011 – Beschluss-Nr.: B-022/2011 – wird zugestimmt.
2. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2011 Nr. B-022/2011 über die Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in der Gemeinde Wustermark wird, soweit es § 3 abs. 5 der Vorlage (B-022/2011) betrifft aufgehoben und gilt im Weiteren fort.

Zu 1. Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Zu 2. Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 5 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)

hier: Besetzung des Ausschusses mit einem sachkundigen Einwohner

Vorlage: B-042/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) der Gemeinde mit dem Sachkundigen Einwohner **Herrn Helmut Lange** zu besetzen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 3

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 2. vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-041/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Teilgebietes GI 2 (teilweise) des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, bestehend aus dem Flurstück 115 (teilweise) der Flur 21 in der Gemarkung Wustermark im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist. Planungsziel ist die bisherige zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 17 m auf max. 42 m zu erhöhen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. We 1 "Markauer Weg"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-050/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen:

Für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes“ wird für die abweichende Dachgestaltung, Walmdach mit 2 Dachflächen von ca. 30 Grad und 2 Dachflächen von ca. 20 Grad, eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.1 des Bebauungsplanes Nr. We 1 „Markauer Weg“ erteilt.

1. Den Bebauungsplan Nr. We 1 „Markauer Weg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit dem Planungsziel – Neufestsetzung der Dachgestaltung – zu ändern.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1

Planfeststellungsverfahren für Rastanlage Michendorf Süd (A10 Bau-km 91+500)

hier: Stellungnahme der Gemeinde zur Planänderung und Umweltverträglichkeitsstudie

Vorlage: B-044/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, zur o.g. Planänderung und Umweltverträglichkeitsstudie folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Untersuchungsraum für landschaftspflegerische Maßnahmen umfasste auch Flächen der Gemarkung Buchow-Karpzow in der Gemeinde Wustermark. Aufgrund von Einwänden der Nutzer dieser Flächen, wurden für die Ausgleichsmaßnahmen andere Flächen gewählt. Die Gemeinde Wustermark selbst erhebt als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen gegen den geänderten Plan und die Umweltverträglichkeitsstudie.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Vergabe von Straßennamen im OT Elstal

hier: Verlängerung der Breite Straße von der Puschkinstraße zur Rosa-Luxemburg-Allee und Verbindung vom E.-Walter-Weg zur R.-Luxemburg-Allee

Vorlage: B-026/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Straßennamen zu vergeben:

1. für den neu ausgebauten, in der Anlage 1 gekennzeichneten Abschnitt der Verlängerung der „Breite Straße“ von der Kreuzung „Puschkinstraße“ / „Breite Straße“ bis zur Einmündung in die „Rosa-Luxemburg-Allee“:
„Breite Straße“
2. für die neu ausgebaute, in der Anlage 2 gekennzeichnete Verbindungsstraße zwischen dem „Ernst-Walter-Weg“ und der „Rosa-Luxemburg-Allee“
„Am Sportplatz“

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 2

Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung

Vorlage: B-043/2011

Vorlage wurde zurückgezogen

Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010

hier: Information über die Fertigstellung der Jahresrechnung und die Möglichkeit der Einsichtnahme

Vorlage: I-008/2011

Zur Kenntnis genommen

Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

hier: Abschaltung von Straßenleuchten zur Energiekosteneinsparung

Vorlage: I-009/2011

Zur Kenntnis genommen

Konzept zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Elstal

hier: Sachstand zum Auftrag an den Hauptverwaltungsbeamten

Vorlage: I-010/2011

Zur Kenntnis genommen

Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 03.05.2011

Flugroutenplanung für BBI über das Gemeindegebiet im Zusammenhang mit dem Projekt eines Gas- und Dampfkraftwerkes in Wustermark

hier: Bitte an die Verwaltung um Prüfung, Einforderung einer Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanung sowie Berücksichtigung im weiteren Gang der Bauleitplanung

Vorlage: A-006/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Verwaltung wird gebeten

- nach Auswertung der durch die Deutsche Flugsicherung vorgelegten Routenvorschläge zum Flughafen BBI
- in Ergänzung zum ROV so schnell wie möglich eine zusätzliche Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hinsichtlich der Bedeutung einer möglichen Gefährdung durch stark vermehrte Flugzeugüberflüge einzufordern,
- sowie eine mögliche zusätzliche Gefährdung, wo sie denn erkannt wird, bereits im B-Plan in Auflagen für das noch zu erstellende Band- und Explosionschutzgutachten zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 3

Nicht öffentlicher Teil

Umschuldung

Vorlage: B-045/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Kreditschuldung der GVZ Kreditverbindlichkeiten

Vorlage: B-046/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet A

Vorlage: B-049/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 3

Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung", Teilgebiet A

Vorlage: B-051/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 3

Beendigung des anhängigen Rechtsstreits zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) und der Gemeinde Wustermark mit Vergleich

Vorlage: B-052/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

3. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen am 18.03.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen am 15.09.2010

Artikel 1

Änderung § 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlung
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes – und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jede/jeder Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen

Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einsehen.

Artikel 2

Neufassung der Hauptsatzung

Der Bürgermeister hat den Wortlaut der Hauptsatzung in der, vom Inkrafttreten dieser Satzung an, geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den

**gez. Schreiber
Der Bürgermeister**

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18. März 2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark, beschlossen am 15.09.2010, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - b) Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 - c) Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der

ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.

- d) Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
- e) Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark werden fortlaufend nummeriert und zeigen

- mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 19 das Wappen der Gemeinde Wustermark gemäß der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) in der jeweils gültigen Fassung

und

- mit den laufenden Nummern 8 und 9 das Landeswappen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 9], S. 106) entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 04], S. 26)

dargestellten Abbildung, sowie gemäß § 5 Abs. 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

Größe Ø	lfd. Nr. (x)	Umschrift
35 mm	0	Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland
35 mm	1 bis 4	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
20 mm	5 bis 7	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
35 mm	8 und 9	Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland
35 mm	10	Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland
35 mm	11	Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland
20 mm	12 bis 14	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
13 mm	15 bis 19	Gemeine Wustermark (x) Landkreis Havelland

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgergehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlung
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Sat-

zung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes – und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jede/jeder Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einsehen.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Ihre Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert 150.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne des § 28 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 08], S. 102) bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 7

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuss.

§ 8

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, so hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n / seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen, sofern Vertreter/innen benannt sind.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (5) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

§ 9

Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

4. Vertragsangelegenheiten,
5. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Auf den Hauptausschuss finden die Bestimmungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf Anwendung.

§ 11

Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten für die Ortsbeiräte entsprechend.
- (3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 5.3.2002 Anwendung.

§ 12

Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt/benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 13
Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der Bürgermeister nach Absatz 1 zuständig ist - entsprechend § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG

§ 14
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,

- auf dem Karl-Liebknecht-Platz gegenüber der Kirche, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt – soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen - die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen, entsprechend Abs. 5 Satz 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die 3. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den 15. Juni 2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark beschlossen am 13.09.2009 (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Art. 1
§ 4 Inkrafttreten

- Entfällt -

Art. 2
§ 4 Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung ist eine Form der Einwohnerbeteiligung.

Das Ergebnis ist rechtlich nicht verbindlich.

Einzelheiten werden in einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen der Gemeinde Wustermark geregelt.

Art.3
Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung

Der Bürgermeister hat den Wortlaut der Einwohnerbeteiligungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark bekannt zu machen.

Art. 4
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 15.06.2011

**gez. Schreiber
Der Bürgermeister**

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark, beschlossen am 24.11.2010, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18.03.2009 zuletzt geändert durch die 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark beschlossen am 24.11.2011, folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS), beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.06.2011 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 3
Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde insbesondere auch für die Orts- und Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde und Gemeindeteile unterschrieben sein.

§ 4
Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung ist eine Form der Einwohnerbeteiligung. Das Ergebnis ist rechtlich nicht verbindlich. Einzelheiten werden in einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen der Gemeinde Wustermark geregelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 15.06.2011

**gez.Schreiber
Bürgermeister**

Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung - EbefS)

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde Wustermark vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen am 24.11.2010, und § 4 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark beschlossen am 24.11.2010, haben die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 08.02.2011 und am 03.05.2011 folgende Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung – EbefS) beschlossen:

§ 1
Antragsverfahren

- (1) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung der Regelungen § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, zu fassen.
- (2) Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Einleitung einer Einwohnerbefragung zu einer Angelegenheit der Gemeinde Wustermark in der Anwendung der Regelungen § 13 BbgKVerf gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Wustermark beantragen (Einwohnerbefragungsantrag). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mind. 1% der Einwohner (i.S.d. Satz 1) unterzeichnet ist. Ausgenommen hiervon sind Anträge, deren Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung war. Das Verfahren über die Einreichung eines Antrages zur Einleitung einer Einwohnerbefragung ist im Weiteren (§ 2) geregelt.

§ 2
Gegenstand der Einwohnerbefragung

- (1) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), ist im Antrag gem. § 1 zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.

- (2) Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden im selben Zeitraum erfolgen.

§ 3
Verfahren zum Einwohnerbefragungsantrag

- (1) Die Zulassung eines Einwohnerbefragungsantrages mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Wustermark zu beantragen. Der Antrag muss eine Frage in knapper Form zu einer wichtigen Gemeindeangelegenheit zum Inhalt haben, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einer Einwohnerbefragung muss den Antragsteller und zwei weitere Einwohner mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, den Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Der Bürgermeister prüft und entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Antrag auf Zulassung der Befragung und den Beginn der Sammlungsfrist, die höchstens acht Wochen beträgt. Beabsichtigt der Bürgermeister die Ablehnung des Antrages, ist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung einzuholen. Diese kann in Anwendung § 1 Abs. 1 dieser Satzung über den vorliegenden Antrag entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Entscheidung über den Antrag unterliegt den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text der Einwohnerbefragung rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen.
- (4) Für die Erstellung der Eintragungslisten, die Eintragung in die Listen und die Prüfung der Eintragungslisten durch die Gemeindeverwaltung Wustermark gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend.
- (5) Eine Entscheidung zur Zulässigkeit eines Einwohnerbefragungsantrages entfällt, wenn die Gemeindevertretung im Zeitraum zwischen der Antragstellung und einer Entscheidung hierzu einen Beschluss zur Einleitung einer Einwohnerbefragung (§ 1 Abs. 1) zu einer gleichgelagerten Angelegenheit gefasst hat.

§ 4
Inhalt und Bekanntmachung der Befragung

- (1) Entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark sind nach der Beschlussfassung (§ 1) oder der Entscheidung des Bür-

germeister gem. § 3 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen:

1. der Inhalt der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
2. der Text der Fragestellung
3. der Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnehmereberechtigten
4. der Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.

§ 5

Befragungsgebiet und Teilnahmebedingungen

- (1) Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wustermark gem. § 5 BbgKVerf.
- (2) Zur Teilnahme an einer Einwohnerbefragung sind alle Einwohner berechtigt, die zum ersten Tag des Befragungszeitraums ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark und das 14. Lebensjahr beendet haben.
- (3) Die Gemeinde Wustermark legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnehmereberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnehmereberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnehmereberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten der Gemeinde zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
- (4) Im Verzeichnis der Teilnehmereberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.
- (5) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten der Gemeinde beschränkt.

§ 6

Zeitraum und Ort der Befragung

- (1) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung bzw. der Entscheidung des Bürgermeisters statt. Der Befragungstermin wird vom Bürgermeister in Benehmen mit dem Hauptausschuss festgelegt. Bei einem Einwohnerbefragungsantrag nach § 1 Abs. 2 ist nach Abschluss der Prüfung der Eintragungslisten durch die Verwaltung die Befragung innerhalb von einem Monat beginnen.
- (2) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- (3) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Bürgermeister festgelegt und gemäß § 4 öffentlich bekannt gemacht. Es ist sicherzustellen, dass an mindestens fünf Tagen für mindestens sechs Stunden pro Woche die Befragungslokale geöffnet sind, davon mindestens einmal in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 7

Beantwortung der Fragen und Identitätsprüfung

- (1) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden. Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnehmereberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen.
- (2) Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnehmereberechtigten geben
- (3) durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- (4) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der/die Teilnehmereberechtigte schriftlich erklärt, dass er/sie nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des/der Teilnehmereberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der/die Teilnehmereberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er/sie persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. § 6 abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- (5) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnehmereberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu erklären, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnehmereberechtigten abgeben hat.
- (6) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.

§ 8

Ungültige Antworten, Auslegungsregeln

Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 9

Organisation der Einwohnerbefragung

Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Bürgermeister. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest.

§ 10

Feststellung, Bekanntgabe und Bewertung des Ergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt.

- (2) Der Bürgermeister legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

§ 10a
Kosten

Die Kosten der Befragung trägt die Gemeinde Wustermark.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wustermark, den 15.06.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Auf der Grundlage des zum 01.07.2011 in Kraft tretenden § 62 Abs. 2 der Änderung des Wehrpflichtgesetzes ist die Meldebehörde verpflichtet, im Oktober 2011 eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 58 Wehrpflichtgesetz vorzunehmen.

Zunächst sind Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft betroffen, die 2012 volljährig werden.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte verwendet werden.

Jeder Betroffene der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark gemeldet ist, hat ab dem 01.07.2011 das

Recht gem. § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG der Weitergabe seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, erklärt werden.

Wustermark, den 16.06.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner-Siedlung Elstal

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) hat die Gemeindevertretung Wustermark in der Sitzung am 08.02.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Eisenbahner-Siedlung Elstal beschlossen:

I.

1. § 1 der ursprünglichen Satzung wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Eisenbahner-Siedlung Elstal. Die Siedlung wird begrenzt durch:

- die Breite Straße mit den angrenzenden Grundstücken im Osten,
- die Friedhofstraße und den Kiefernweg im Norden,
- die Lindenstraße und die Schulstraße mit den angrenzenden Grundstücken im Westen,
- die Puschkinstraße mit den angrenzenden Grundstücken im Süden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beige-fügten Übersichtsplan eingetragen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung."

2. § 2 der ursprünglichen Satzung wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

2.1. Im sachlichen Geltungsbereich sind geschützt

- 2.1.1 **der historische Grundriss** der Eisenbahner-Siedlung als Ausdruck der städtebaulichen Grundkonzeption der Siedlung;
- 2.1.2 **das äußere, in sich differenzierte Erscheinungsbild** der Eisenbahner-Siedlung, in dem sich unterschiedliche Architekturauffassungen - einerseits eher als städtisch und andererseits eher als dörflich zu charakterisierende Bereiche - sowie die funktionale und gestalterische Konzeption der Siedlung für den Alltag der Bewohner widerspiegeln.
- 2.2 **Der historische Grundriss der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch das Straßennetz mit**
 - 2.2.1 **seiner in Ost-West-Richtung angelegten** und durch die Maulbeerallee, den Karl-Liebknecht-Platz und den Ernst-Walter-Weg bestimmten **Hauptachse**;
 - 2.2.2 **den quer zur Hauptachse** und in Nord-Süd-Richtung **verlaufenden Wohnstraßen** mit zumeist leicht geschwungenen Verläufen;
 - 2.2.3 **dem zentralen Karl-Liebknecht-Platz**, durch den die Hauptachse in parallelem Versatz hindurch läuft;

2.2.4 **den im Süden und im Norden der Siedlung in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßen entlang von Gartenland**, an denen nur wenige Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen;
und ferner durch

2.2.5 **die einheitliche Ausrichtung der Siedlungshäuser längs der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßen**, die von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Fahrbahnen und Gehwege) zurückgesetzt liegen, sodass vor den Gebäuden Vorgärten und andere begrünte Freiflächen angelegt sind;

2.2.6 **die davon abweichende dreiseitige Anordnung der Wohnbauten mit den teilweise im Erdgeschoss enthaltenen Läden und Büros** sowie die solitär an der vierten, östlichen Seite platzierte Kirche **am zentralen Karl-Liebknecht-Platz**, durch die der Platzraum gefasst wird;

2.2.7 **die umfangreichen Gartenanlagen** hinter den Häusern, die in den inneren Siedlungsbereichen jeweils mit ihren Rückseiten aneinander stoßen.

2.3 **Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung**

2.3.1 **Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die städtebaulichen Baustrukturen, insbesondere**

2.3.1.1 von der Wohnstraßenbebauung mit hauptsächlich traufständigen zweigeschossigen Reihen- und Mehrfamilienhäusern, ergänzt von Wirtschaftsgebäuden und Mauern, das heißt: eingeschossige traufständige Zeilen zwischen den Siedlungshäusern sowie mit den Siedlungshäusern durch Mauern verbundene eingeschossige Wirtschaftsgebäude, die, soweit sie an den Siedlungseingängen liegen, auch Torsituationen bilden, und schließlich auch von den Mauern überhaupt, die an Wirtschaftsgebäude anschließen und mit denen Hofbereiche abgegrenzt werden (Angaben von Geschosshöhen in diesem Abschnitt ohne Mitzählung von Dachgeschossen);

2.3.1.2 vom zentralen Platz mit den hauptsächlich zweigeschossigen (hier ohne Mitzählung von Dachgeschossen) Wohn- und Geschäftshäusern in geschlossener Bebauung, ergänzt von einer solitär stehenden Kirche;

2.3.1.3 von dem aus einem historischen Schulgebäude und drei, gegenüber diesem liegenden, traufständigen zweigeschossigen Mehrfamilienhauszeilen (hier ohne Mitzählung von Dachgeschossen) bestehenden Ensemble an der Schulstraße, wobei die mittlere und längste Zeile gegenüber der Schule zurückgesetzt ist, so dass eine platzartige Anlage mit Rasenflächen und Wegeerschließung, hier unter Einhaltung einer Achsensymmetrie, vorliegt;

2.3.2 **Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die Gestaltung der Gebäude an allen ihren Seiten mit ihren vielfältig unterschiedlichen Einzelformen bzw. gestalterischen Einzelmerkmalen, wie**

2.3.2.1 den Baukörpern mit ihren unterschiedlichen Ausformungen: von einfachen Zeilen bis zu komplex gestalteten Baukörpern mit prägnanten Risalit- und Frontispizausformungen z. B. am Kreuzungsbereich Breite Straße / Ernst-Walter Weg;

2.3.2.2 den Fassaden mit

- ihren charakteristischen Gliederungen durch unterschiedliche Putzarten,
- ihren unterschiedlichen Gesimsen,
- den ziegelsichtigen Sockeln sowie
- den vordachartigen Gesimsen an einigen Giebelseiten, ferner mit besonderen Gestaltungselementen am Karl-Liebnecht-Platz wie die Gestaltung durch ziegelsichtige Fassadenbereiche, Ziegelrahmungen um Türen und Fenster, Bossierungen an risalitartigen Ausformungen von zwei zum Platz hin gelegenen Giebelseiten, hier auch runde Tiermotiv-Tafeln;

2.3.2.3 der Dachlandschaft mit

- geschlossenen Dachflächen von Wohn- und Wirtschafts- bzw. Stallgebäuden in unterschiedlichen Formen von Sattel- und Walmdächern bis hin zu komplexen Dachform-Gefügen, nur unterbrochen durch Gauben verschiedener Größe, Lage, Form (z.B. Fledermausgauen, Giebel- und Walmgauen, Schleppegauen mit geraden und mit liegenden Wangen, Gauben mit geraden Wangen, Fenstererkern) und Gestaltung (z.B. Holzverkleidungen an Wangen, auch Fenstergestaltung),
- Schornsteinköpfen aus Ziegelsteinen sowie
- der charakteristischen Kronendeckung bei einheitlicher Verwendung von Biberschwanzziegeln mit bestimmten Merkmalen ihrer form- und farbgebenden Ausbildung;

2.3.2.4 den Fensteröffnungen und Fenstern mit ihren charakteristischen Gestaltungsmerkmalen Format, Fens-tergliederung, Kämpfer und Sprossen sowie ihren Profilen;

2.3.2.5 den Türöffnungen, gestaltet durch unterschiedliche Putzumrahmungen und Putzverdachungen, zum Teil farblich abgesetzt, sowie in einigen Fällen in der Gartenstraße unter Eingangsloggien in Korbbogenform gelegen;

2.3.2.6 den Hauseingangstüren, unterschiedlich durch Holz und Glasfüllungen sowie anderen Gestaltungsdetails wie die unterschiedlichen Sprossungen der Glasfeldrahmen gegliedert;

2.3.2.7 den gemauerten Stufenanlagen vor den Hauseingangstüren mit unterschiedlichen Formgebungen;

2.3.2.8 den zweiflügeligen Rundbogentoren an den Stallgebäuden und zum Teil in den Mauern;

2.3.2.9 den rückwärtigen Veranden bei noch erkennbaren bauzeitlichen Gestaltungselementen;

2.3.2.10 den Farbgebungen der einzelnen Bauteile wie

- das matte Naturrot von Ziegelflächen
- und der mit Biberschwanzziegeln gedeckten Dächer,
- die putzfarbenen Fassaden,
- die zum Teil farblich abgesetzten Türverdachungen und -umrahmungen sowie
- die unterschiedlichen Farben der Türen;

2.3.2.11 den weiteren Gestaltungselementen, wie z. B.:

- "Katzentreppen" an den Schornsteinen,
- Hausnummerbemalungen über den Haustüren,

- Fensterläden unterschiedlicher Farbe und Gestaltung,
- figürliche Plastiken über den Hauseingängen des Gebäudes Schulstr. 17-21,
- Granitplatten vor den Hauseingängen.

2.3.3 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch bauzeittypische Materialien an allen Gebäuden und Gebäudeteilen, unabhängig von ihrem Überformungszustand: z. B. Holz für Fenster und Fensterläden, Dachgauen, Tore, Türen und Veranda-Brüstungen, Ton für Biberschwanzziegel;

2.3.4 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die Vorgartenbereiche und sonstigen Freiräume zwischen den Wohnhäusern und ihren Nebengebäuden einerseits und der Straßenfahrbahn mit seinen Gehbereichen andererseits:

Die zurückhaltende und offene Gestaltung von Vorgärten und weiteren straßenbegleitenden Freiflächen vor den Wohnhäusern und ihren Wirtschaftsgebäuden ist geprägt lediglich von

- Rasenflächen,
- Hausbäumen (Birken) und Einfriedungen durch niedrige Hecken (Liguster oder ähnliche Arten),
- Großbäumen (insbesondere Linden) an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen,
- Plattenwegen, die auf die Hauseingänge gerade zulaufen, sowie
- Wegen zu den Tordurchgängen der Wirtschaftsgebäude.

2.3.5 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die weitläufigen Gartenbereiche hinter den Häusern und die längs der rückwärtigen Gebäudefluchten verlaufenden Erschließungswege;

2.3.6 Das äußere Erscheinungsbild der Eisenbahner-Siedlung wird geprägt durch die Straßenbereiche mit der teilweise vorhandenen Pflasterung, den bordsteineingefassten Fahrbahnen, den betonplattenbelegten Bürgersteigen sowie mit zum Teil Alleen bildenden Straßenbäumen."

3. § 3 der ursprünglichen Satzung wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil er geschichtliche, städtebauliche und künstlerische Bedeutung besitzt.

Die Eisenbahnersiedlung wurde zwischen 1919/20 und 1930 als Wohnsiedlung für den nahe gelegenen Rangierbahnhof Wustermark, der zu dieser Zeit einer der größten Güterumschlagplätze Deutschlands war, errichtet. Bauherr war die Deutsche Reichsbahn. Für Entwurf und Ausführung war die gemeinnützige Reichsbahn-Siedlungs-Gesellschaft Berlin verantwortlich.

Die Siedlung wurde in mehreren aufeinanderfolgenden Bauabschnitten errichtet. Angefangen wurde mit der Breiten Straße und der Gartenstraße im Osten. Ihren vorläufigen Abschluss fand die Bautätigkeit ca. 1930 mit der Lindenstraße und der Schulstraße. Eine 1939 projektierte Erweiterung in westliche Richtung wurde nicht mehr ausgeführt.

Die Siedlung besteht aus Baublöcken mit je vier bis sechs Reihenhäusern, die untereinander durch eingeschossige

Stallgebäude verbunden sind. Sie reihen sich an den leicht geschwungenen Straßen auf. Hinter den Häusern befinden sich große Nutzgärten (für jede Familie ca. 400 m²), die eine teilweise Selbstversorgung erlaubten.

Während sich in der Grundkonzeption die Siedlungshäuser der späteren Bauphasen nicht von denen der früheren unterscheiden, lassen sich in der architektonischen Gestaltung die unterschiedlichen Entstehungszeiten gut nachvollziehen. Die Häuser der ersten Bauphase (Breite Straße, Gartenstraße) sind vielfältig gegliedert durch fein profilierte Gesimse, durch glatte Putzfelder, die bei einigen Blocks die Türachse betonen (Breite Straße), bei anderen als breite Bänder die Fenster zusammenfassen oder die Türen rahmen (Gartenstraße), durch die unterschiedliche Größe der Fenster und durch verschiedenartige, von Block zu Block variierende Türverdachungen. Einige Blocks in der Gartenstraße besitzen korbogenartige Eingangsgloggien, bei anderen führen Treppen zu den Eingangstüren. Die Häuser der späteren Bauphasen besitzen eine weniger kleinteilige Fassadenaufteilung. Die Bebauung des zentralen Karl-Liebnecht-Platzes weist leicht expressionistische Details auf. Die langgestreckten Fassaden der Lindenstraße sind durch ein angedeutetes Stockwerkgesims, die Rahmung der Eingangstüren und die zu diesen empor führenden Treppen gegliedert. Am stärksten vereinfacht sind die Häuser in der Schulstraße.

Die Eisenbahner-Siedlung ist Zeugnis des umfangreichen Wohnungsbauprogramms, mit dem die Reichsbahn ab 1919 der allgemeinen Wohnungsnot begegnete, und das für eine Unterbringung der Eisenbahner möglichst in der Nähe ihrer Dienststelle sorgen sollte. Mit ihrem dörflichen Charakter und der Möglichkeit der Selbstversorgung - als Reaktion auf die wirtschaftliche Notlage nach dem Ersten Weltkrieg - ist die Siedlung ein charakteristisches Beispiel für die allgemeinen Tendenzen des Siedlungsbaus dieser Zeit. Die späteren Bauabschnitte veranschaulichen, dass sich die Konzeption der dörflichen Selbstversorger-Siedlung als konservative Alternative zu den Großsiedlungen die ganzen 1920er Jahre über hielt.

Auch in ihrer städtebaulichen Anlage ist die Siedlung ein typischer Vertreter des Siedlungsbaus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg - zumindest in den frühen Bauabschnitten - und dessen Weiterleben in den konservativen Architekturströmungen der 20er Jahre. Mit ihren leicht geschwungenen Straßen, dem Wechsel zwischen Wohn- und Stallgebäuden verschiedener Höhe, den Gärten hinter den Häusern und der abwechslungsreichen architektonischen Gestaltung erfüllt sie die zeitgenössische Forderung nach einer „malerischen“, „natürlichen“

Wirkung des Straßenraumes, die ihre Wurzeln in der Siedlungsbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat, und

die sich gegen städtische Wohn- und Lebensformen wandte.

Dies gilt vor allem für die quer zur Hauptachse verlaufenden Wohnstraßen, während der zentrale Platz mit Kirche, Läden und Restaurant eher „städtisch“ wirkt. In den späteren Bauabschnitten, der Linden- und der südlichen Schulstraße, weicht das malerische Element zurück zugunsten einer linearen, großflächigeren Gestaltung, die bei der Schule und der gegenüberliegenden Wohnbebauung zu einer repräsentativen Platzgestaltung mit einer in den früheren Bauabschnitten vermiedenen Achsensymmetrie führt.

Wesentlich zum Gesamteindruck der Siedlung trägt die Formen- und Detailvielfalt der Architektur bei, die die verschiedenen Entstehungsphasen voneinander unterscheidet und dafür sorgt, dass - trotz der einheitlichen Wirkung der zweigeschossigen Putzbauten - keinerlei Monotonie aufkommt. Vor allem die ausgewogene, dabei gleichzeitig spannungsreiche Fassadengliederung der frühen Bauten ist bemerkenswert. Mit ihren scharf eingeschnittenen Fenstern, ihren sparsamen Ornamenten und ihren ausgewogenen Proportionen erinnert diese Architektur an den Architekten Heinrich Tessenow. Die verschiedenen Bauphasen ergänzen sich gegenseitig und bilden sowohl künstlerisch als auch städtebaulich ein harmonisches Ganzes.

Als typische Reichsbahnsiedlung der Nachkriegszeit, die gleichzeitig das zeitgenössische Konzept einer zumindest teilweisen Selbstversorgung verfolgte und das Ideal einer „malerischen“ Gestaltung erfüllte, besitzt die Siedlung sozialgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung. Als Beispiel für die Weiterführung des Siedlungsideals der unmittelbaren Nachkriegszeit, das auf die Siedlungsbewegung des frühen 20. Jahrhunderts zurückgeht, in einer konservativen Gegenbewegung zum „Neuen Bauen“ der 1920er Jahre besitzt sie architekturgeschichtliche Bedeutung. Ihre künstlerische Bedeutung liegt vor allem in der qualitätsvollen Ausführung der Bauten des ersten Bauabschnittes.“

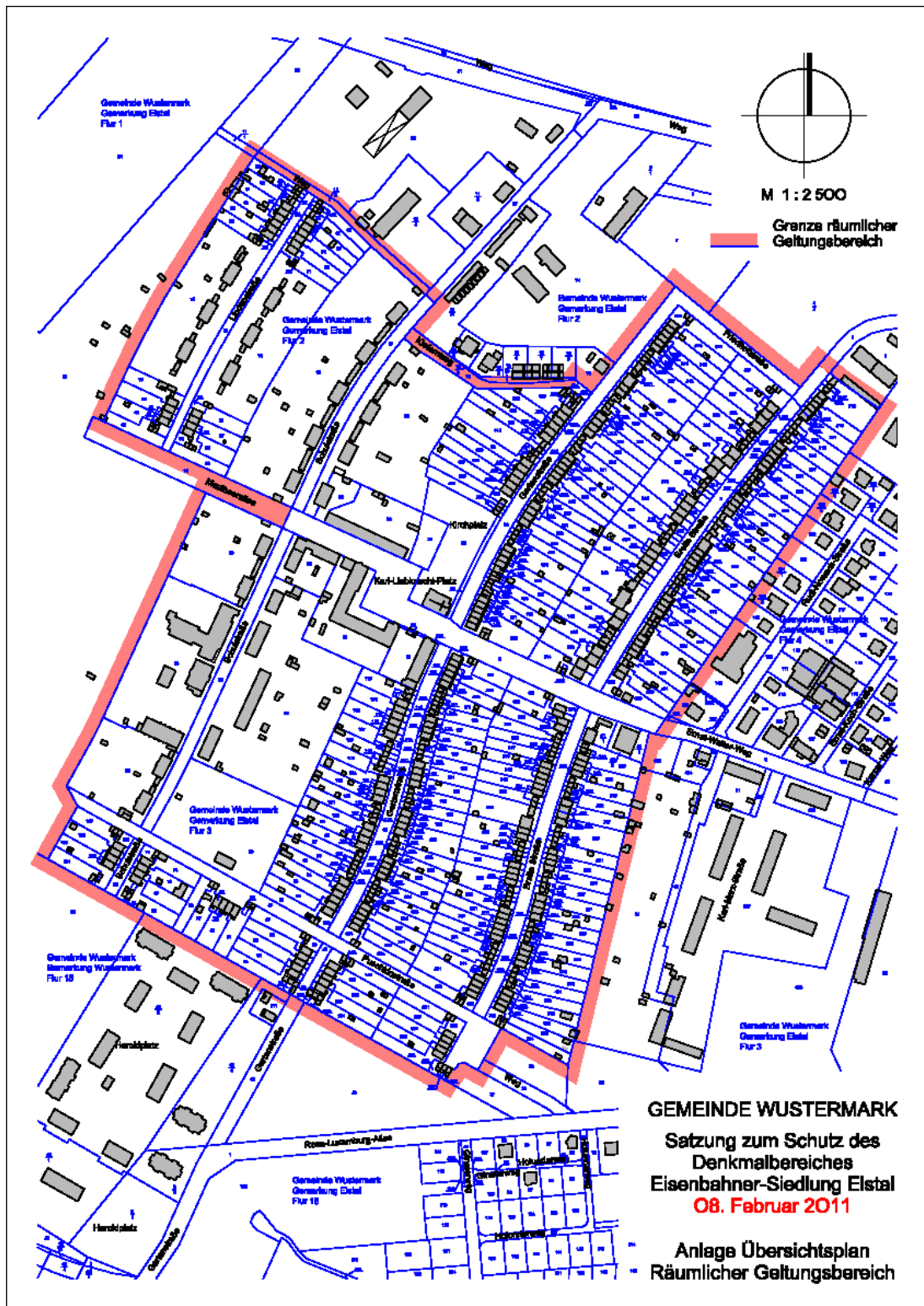
II.

1. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Eisenbahner-Siedlung Elstal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 17.06.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister



ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250 E-Mail: buergeram@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.